

16. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 18

des Abgeordneten Klaus-Peter von Lüdeke (FDP)

aus der 72. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. November 2010 und **Antwort**

FDP fragt auf Wunsch der Bürger den Senat - Flugrouten über Berlin (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

Frage 1: Welche Antwort gibt der Senat denjenigen Bürgern, welche das Gefühl haben, dass den Regierungen in Brandenburg und Berlin die Sorgen der Bürger egal sind und die Flugexperten die Bürger bewusst getäuscht haben?

Antwort zu 1.: Im zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss ist ausgeführt (und vom Bundesverwaltungsgericht überprüft), dass im Planfeststellungsverfahren Lärmbetroffenheit und Lärmschutz auf der Grundlage einer vorläufigen Grobplanung ermittelt werden und dass die An- und Abflugrouten in einem gesonderten Verfahren zeitnah vor Inbetriebnahme des Flughafens festgelegt werden.

Der Routenvorschlag der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 06.09.2010 wurde nicht mit dem Senat abgestimmt. Er führt dazu, dass - vor allem - bei Abflügen von der Start- und Landebahn (SLB) Nord nach Westen stark von der Planfeststellung abgewichen wird und dies eine flächige Verlärmung bestehender Siedlungsflächen von Mahlow-Blankenfelde bis zur Südgrenze von Lichtenrade verursacht.

Eine zusätzliche Lärmbelastung in derartigem Umfang gegenüber der Planfeststellung mit Überflügen des Berliner Stadtgebietes in niedriger Höhe sind nicht hinnehmbar und auch nicht notwendig. Der Senat setzt sich für eine Änderung der Flugrouten ein und hat dazu zwei Anträge mit folgendem Wortlaut formuliert:

- 1) „Die Deutsche Flugsicherung wird beauftragt, für folgende Alternativrouten zum Vorschlag der DFS vom 06.09.2010 eine vergleichende Bewertung im Hinblick auf technische Realisierbarkeit, Lärmbelastung und Effizienz vorzunehmen:
 - a) Abflugverfahren gemäß Planfeststellung mit parallelen Abflugrouten. Zuordnung aller Startvorgänge zu einer SLB und aller Landevorgänge zu der anderen SLB.

- b) Abflugstrecke Nordbahn (Westabflugroute) gemäß Planfeststellung (bei gleichzeitiger Divergenz von der Südbahn um 15 ° gemäß DFS-Vorschlag). Im weiteren Routenverlauf weitestmögliche Umfliegung dicht besiedelter Gebiete.

- 2) Weiterhin wird die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, zu prüfen, ob die lärmrelevante Höhe der sogenannten „Enroute clearance“ (Entlassung aus vorgegebenen Flugrouten und Freigabe in den freien Luftraum) grundsätzlich erhöht werden kann. Anzustreben sind mindestens 10.000 Fuß [3.048 Meter].“

Frage 2: Welche Antwort gibt der Senat denjenigen Bürgern welche fragen: Wieso gibt es kein generelles Überflugsverbot in Berlin, wie z. B. in München?

Antwort zu 2.: Im Zentralbereich des Berliner Stadtgebietes ist ein Flugbeschränkungsgebiet eingerichtet. Ein generelles Verbot von Überflügen über Ballungszentren ist nach luftrechtlichen Regelungen nicht möglich und kann vom Senat nicht beeinflusst werden. Auch für das Münchener Stadtgebiet gibt es kein generelles Überflugsverbot, wie aus dem Luftfahrthandbuch für Deutschland (Aeronautical Information Publication - AIP) ersichtlich ist.

Berlin, den 15. November 2010

J u n g e - R e y e r

.....
Senatorin für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Novemb. 2010)